

der Parität und um des Interesses des Staates willen nur wünschen, daß mein Antrag bei der geehrten Kammer geneigten Beifall finden möge.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zunächst die Unterstüßungsfrage auf den Antragparagraphen zu stellen. Es soll Seite 2 nach den Worten: „durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts“ beigefügt werden: „und in Bezug auf C. VI. der obgedachten Verordnung vom 7. November 1831, §. 4 durch das Ministerium des Innern.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht unterstützt aus formellen Gründen. Ich glaube, daß dadurch nicht erreicht wird, was beabsichtigt ist. Denn dieser Antrag bezeichnet nicht, daß die Censur, die bis jetzt den katholischen Geistlichen in Bezug auf theologische Schriften zustand, einer weltlichen Oberbehörde übergeben werden soll. Es könnte ein solcher Antrag hier nicht eingebracht werden, er müßte Gegenstand einer Petition sein, und es würde Sache genauerer Prüfung sein, ob er zweckmäßig wäre. Bemerken muß ich ferner, der Staatsregierung muß unbenommen sein, wie es der geehrte Sprecher empfahl, Schriften solcher Art zu confisciren, ja ich würde in dem Falle selbst dafür sein, freilich aber unter der Voraussetzung, daß es vice versa mit protestantischen Schriften, die sich beleidigender Ausdrücke gegen die katholische Confession bedienen, eben so gehalten würde.

D. Großmann: Die formellen Bedenken, die Se. Königl. Hoheit erhoben hat, bestimmen mich, den Antrag fallen zu lassen und zurückzunehmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Obwohl der Antrag fallen gelassen ist, so muß ich doch etwas bemerken über den Vorwurf, daß Imparität zwischen der katholischen und protestantischen Kirche stattfinde. Ich kann nicht zugeben, daß diese in Censursachen statfinde, denn beide stehen unter denselben Oberbehörden und dem Ministerium des Innern. Handelt es sich um Lehrbücher, um Werke, die mit besonderer Genehmigung der Behörden bekannt gemacht werden, so sind theologische katholische und protestantische von der Censur frei. Handelt es sich aber um Werke, die nicht mit besonderer Genehmigung der Behörden bekannt gemacht werden, so befindet sich die Censur für Werke, die sich auf die evangelische Kirche beziehen, ebenfalls in den Händen von evangelischen Geistlichen, weil diese als Censoren dafür angestellt werden. Es kommt das also im Wesentlichen auf dasselbe hinaus; es würde übrigens nicht möglich sein, einer evangelischen Kirchenbehörde die große Masse derartiger Schriften zur Censur zu überweisen.

D. Großmann: Ich kenne aber keine Censurfreiheit, die den protestantischen Geistlichen in Bezug auf die ihre Confession betreffenden Schriften gestattet wäre; denn die Censur solcher Schriften ist Sache der allgemeinen vom Staate ange-

stellten Censoren. Ich muß also der Behauptung, daß hierin keine Imparität stattfinde, widersprechen.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Verordnung von 1844 ist mir nicht zur Hand, aber wenn der geehrte Abgeordnete nachlesen will, so wird er sich von der Richtigkeit meiner Bemerkung überzeugen. Aber ich habe nicht gesagt: „Schriften von Geistlichen“, sondern: „was von Behörden ausgeht“.

D. Großmann: Das sind bloß Bekanntmachungen.

Staatsminister v. Wietersheim: Nein, nein, Gesangbücher, Kirchenbücher und andere von der Behörde ausgehende Schriften, das Alles unterliegt keiner Censur.

Präsident v. Carlowitz: Es ist der erste Antrag abgelehnt und der andere zurückgenommen, also steht dem nichts mehr entgegen, daß ich die Frage auf §. 2 stelle. Ich frage also, nachdem in Gemäßheit des angenommenen Antrags Sr. Königl. Hoheit und des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt dieser Berathungsgegenstand der Zustimmung der Stände bedarf: ob §. 1 des Regulativs angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich: ob auch §. 2 angenommen werde? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich den Herrn Referenten bitten, weiter fortzufahren, und zwar sofort §§. 3, 4 und 5 in Verbindung vorzutragen, weil Amendements eingebracht worden sind, die dies zu bedingen scheinen.

Referent D. Gross: Es wird auch §. 6 dazuzunehmen sein, weil auch dieser mit jenen Paragraphen in Verbindung steht und die Motive sich auf ihn mit erstrecken.

3.

Königliches Placet.

Alle allgemeinen Anordnungen und Erlasse des apostolischen Vicariats oder anderer katholisch-geistlicher Behörden im Königreiche, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der katholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvörderst dem König, zu Ertheilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden ist.

4.

Fortsetzung.

Eben dasselbe gilt auch von allen und jeden Bullen, Breven und sonstigen Erlassen des römischen Stuhls, und zwar ohne Unterschied, sie mögen nun allgemeinen Inhalts sein, oder nur einzelne Kirchen, Stiftungen, Gemeinden oder Einwohner angehen, in so fern sie im Königreiche publicirt, oder zur Anwendung gebracht werden sollen (vergl. §. 12), nicht weniger von bereits ergangenen dergleichen Erlassen, wenn sie neuerdings bekannt gemacht werden sollen.